



Postfach 38, 5712 Beinwil am See

STATUTEN

Donatorenvereinigung

Böju Club 90

Beinwil am See

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name – Sitz – Haftung.....	3
Art. 2	Zweck des Clubs	3
Art. 3	Mitgliedschaft.....	3
Art. 4	Rechte und Pflichten.....	4
Art. 5	Generalversammlung.....	4
Art. 6	Vorstand	6
Art. 7	Revisoren.....	8
Art. 8	Finanzen	8
Art. 9	Statutenrevision	9
Art. 10	Schlussbestimmungen.....	10

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

FCB	Fussball Club Beinwil am See
GV	Generalversammlung
VS	Vorstand
ZGB	Zivilgesetzbuch

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

3. Legislaturperiode

Die Legislaturperiode für Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Ansonsten entspricht das Vereinsjahr dem Kalenderjahr.

Art. 1 Name – Sitz – Haftung

Art. 1.1 Name

Böju Club 90

Der Böju Club 90 Beinwil am See ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz und das Rechtsdomizil des Clubs ist Beinwil am See.

Art. 1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck des Clubs

Der Böju Club 90 ist eine Donatorenvereinigung und bezweckt, den FCB finanziell zu unterstützen, die Kameradschaft und die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Clubmitgliedern zu pflegen und den sportlichen Erfolg zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Böju Club 90 ist eigenständig und untersteht keinem Verband oder übergeordnetem Verein. Durch die gemeinsamen Interessen ist jedes Mitglied des Böju Club 90 zugleich Mitglied des FCB.

Art. 3.1 Eintritt

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der gewillt ist, dem Zweck des Böju Club 90 nachzuleben. Die offizielle Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages innert 30 Tagen nach erfolgter Mahnung. Wer im Club den Vereinszweck missachtet, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 3.3 Dauer

Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Eine ordentliche Kündigung kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 3.4 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, welche 10 Jahre im Vorstand tätig waren. Ehrenmitglieder werden nicht von der Beitragspflicht befreit und an der GV einmalig geehrt. Die Rechte und Pflichten weichen nicht vom normalen Vereinsmitglied ab.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Art. 4.1 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu befolgen, Entscheide des Clubs mitzutragen und dessen Wohl zu fördern.

Art. 4.2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 4.3 Unterstützung

Die Teilnahme der Mitglieder an Aktivitäten ist erwünscht.

Art. 4.4 Abgabe Statuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 4.5 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind an den Versammlungen des Clubs stimm- und wahlberechtigt. Sie haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Böju Club 90. Die Generalversammlung ist das beschliessende Organ des Clubs.

Art. 5.1 Zuständigkeit

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung des Clubs
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie weitere Ehrungen
- Statutenrevisionen

Art. 5.2 Einberufung

Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich am Gründonnerstag statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 5.3 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder.

Art. 5.4 Rechtsgültigkeit der Verhandlung

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 5.5 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Über Anträge entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit beantragt wird.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute, in weiteren durch das relative Mehr entschieden.

Art. 5.6 Anträge

Die GV kann nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandeln. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 5.7 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Wird eine ausserordentliche GV durch die Mitglieder verlangt, so ist diese innert vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und innert den zwei folgenden Monaten durchzuführen.

Nur die vorliegenden Anträge dürfen behandelt werden.

Art. 6 Vorstand

Art. 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Dieser wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Der Vorstand stellt sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst zusammen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 6.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll der gefassten Beschlüsse geführt.

Art. 6.3 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV, Festsetzung der jeweiligen Traktandenliste
- Handhabung der Statuten und des Organigramms
- Festlegung vom Jahresprogramm
- Verwaltung der Finanzen, Aufstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Aufrechterhaltung der Kontakte zu anderen Dorfvereinen.

Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 6.4 Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den Böju Club 90 gegenüber Dritten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien. In besonderen Fällen kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Post- und Bankkonto kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 6.5 Kündigungsfristen

Rücktritte sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich bekannt zu geben.

Art. 6.6 Archiv

Der Club unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Rechnungen, Jahresberichte) und Gegenstände.

Art. 7 Revisoren

Art. 7.1 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen die Führung selbst.

Die Wahl erfolgt durch die GV jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Clubs. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht der materiellen und formellen Prüfung und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 8 Finanzen

Art. 8.1 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 8.2 Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget festgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus Clubvermögen
- Gewinne von Clubanlässen und Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 8.3 Ausgaben

Die Ausgaben sind jeweils im Budget festgehalten und werden durch die GV verabschiedet.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Aktivitäten aus dem Jahresprogramm
- Verwaltungskosten
- Übernahme von Spesen und sonstigen Ausgaben
- Neuanschaffungen
- Ehrungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget oder Kompetenzsumme des Vorstandes

Art. 8.4 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. Dieser beträgt max. CHF 300.00 je Mitglied pro Jahr.

Art. 8.5 Vermögenanlagen

Das Clubvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS entscheidet, wo die Wertschriften deponiert werden. Er setzt ebenfalls fest, wo die nicht zur Geschäftsführung notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 9 Statutenrevision

Art. 9.1 Teilrevision

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der GV. Der Vorstand und die Mitglieder können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der GV unterbreitet werden.

Art. 9.2 Totalrevisionen

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder 2/3 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 9.3 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Solange mindestens fünf Mitglieder im Club mitmachen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Clubs fällt das gesamte Vermögen dem FC Beinwil am See zu.

Art. 10.2 Besondere Fälle

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

Art. 10.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Böju Club 90 vom 13. April 2017 genehmigt.

Damit treten diese per sofort in Kraft.

5712 Beinwil am See, 13. April 2017

Für den Böju Club 90

Der Präsident:



Stefan Merz

Der Kassier:



Daniel Eichenberger